

Stellungnahme

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung der Handwerksordnung und
anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Berlin, September 2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Referentenentwurf sieht die Wiedereinführung der Meisterpflicht für 12 Gewerke vor. Für bestehende Betriebe ist eine Bestandsschutzregelung vorgesehen. Zudem erfolgt eine Zuordnung der als handwerksähnliche Gewerbe geführten Bestatter sowie Holz- und Bautenschutz in die Anlage B1 zur Handwerksordnung (HwO). Die Neuregelung soll 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Insgesamt dient der nun vorliegende Entwurf insbesondere der Umsetzung des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, der die Erhaltung und Verteidigung der Meisterpflicht sowie eine EU-konforme Einführung für einzelne Berufsbilder vorsieht.

Der ZDH begrüßt die Initiative der Bundesregierung. Mit dem Gesetzesentwurf wird ein wichtiges Anliegen des Handwerks aufgegriffen und zielführend weitergedacht. Durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht verfolgt die Bundesregierung den richtigen Ansatz, um Fehlentwicklungen im Handwerk zu korrigieren und das Handwerk insgesamt zukunftsfest zu machen. Der Meisterbrief ist und bleibt der Garant für ein leistungsfähiges Ausbildungs- und Qualifizierungssystem und die zukunftsfeste Sicherung von Fachkräften im Handwerk. Die Novelle ist ein starkes Signal für nachhaltiges Unternehmertum und mehr Verbraucherschutz. Der Schutz des Kulturerbes wird als wichtiges, zu verfolgendes Ziel anerkannt. Traditionelle Techniken und Fachwissen bleiben erhalten und die Weitergabe des erworbenen Wissens auf nachrückende Generationen wird gesichert. Eine hochwertige und ganzheitliche Berufsqualifikation stärkt die Innovations- und Leistungsfähigkeit im Handwerk, von der vor allem kleinere und mittlere Betriebe profitieren.

Integraler Bestandteil des aktuellen Gesetzesentwurfs ist auch der deutliche Wille des Gesetzge-

bers, künftig die Weiterentwicklung des Handwerks proaktiv zu begleiten. Dies betrifft insbesondere die nunmehr verbleibenden zulassungsfreien Handwerke. Durch die offen formulierte Evaluierungsklausel haben diese die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie die Handwerke mit Meisterpflicht. Hierzu gehört insbesondere die Option einer zukünftigen Einstufung als zulassungspflichtiges Handwerk.

Im Einzelnen:

1. Zu Artikel 1 des Referentenentwurfs (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 126, 127 HwO)

§ 126 HwO-E

Mit der vorgeschlagenen Regelung des § 126 HwO-E setzt der Gesetzgeber verfassungsrechtliche Vorgaben um, die sich aus den Artikeln 12 und 14 Grundgesetz ergeben. Durch die vorgeschlagene Bestandsschutzregelung in § 126 HwO-E wird verhindert, dass solche Betriebe, die die neuen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder erfüllen können, ihre Betriebstätigkeit mit Inkrafttreten der Neuregelung einstellen müssten. Diese – auch für die Praxis bedeutsame Regelung – ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie schafft die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die bestehenden Betriebe am Markt.

Im Sinne der betroffenen Unternehmen sollte die Übernahme des Betriebsbestandes aus dem Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes des zulassungsfreien Handwerks in die Handwerksrolle auch vom Wortlaut der Vorschrift her so gestaltet werden, dass die Handwerkskammern einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand

haben und für die Handwerksbetriebe keine Gebührentatbestände ausgelöst werden. Denkbare Lösung wäre die Regelung in Absatz 1 Satz 1 dahingehend zu formulieren, dass die Handwerkskammern statt einer Eintragung von Amts wegen lediglich eine Umtragung (von Amts wegen, d.h., ohne gesonderten Antrag) vornehmen.

§ 127 HwO-E

Der Referentenentwurf sieht eine Evaluierungsklausel vor. Durch die Regelung des § 127 HwO-E soll die Zuordnung eines Handwerks zu den Anlagen A und B Abschnitt 1 der HwO fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Novellierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert werden.

Richtigerweise sollte eine Evaluierungsklausel aber im Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften als eigener Artikel eingeführt werden, der sich an der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs orientiert.

Eine solche Regelung, die den gesetzgeberischen Willen aufgreift, könnte wie folgt formuliert werden:

„Die durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vorgenommene Zuordnung der zulassungsfreien Gewerke zur Anlage A ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren. Dabei ist auch zu überprüfen, ob für weitere Handwerke der Anlage B, Abschnitt 1 eine Zuordnung zur Anlage A notwendig ist.“

Denn nach der Gesetzesbegründung ist im Rahmen der vorzunehmenden Evaluierung nicht nur die Neuregelung für die neu in Anlage A aufgenommenen 12 Handwerke zu überprüfen, sondern auch der Frage nachzugehen, ob für weitere zulassungsfreie Handwerke eine Zuordnung zur Anlage A notwendig ist.

Anpassung des § 124a HwO

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben mutmaßlich auch Auswirkungen auf die Sitzverteilung in den Vollversammlungen der Handwerkskammern. Diese bemisst sich nach der Anzahl der Betriebe in den einzelnen Gewerbegruppen und wird sich durch die Rückführung zulassungsfreier Handwerke in die Anlage A zur Handwerksordnung verschieben, sodass eine entsprechende Anpassung der Satzungsbestimmungen zur Zusammensetzung der Vollversammlung im Hinblick auf § 93 HwO erforderlich ist. Diejenigen Handwerkskammern, die im kommenden Jahr 2020 Wahlen durchzuführen haben, können eine Anpassung ihrer Satzung wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs nach Inkrafttreten der HwO-Änderungen nicht mehr vornehmen. Wir schlagen daher vor, die Regelung des § 124a HwO an die aktuelle Situation anzupassen.

Zu Nummer 2 (Anlage A)

Dem Gesetzesziel folgend, die Wiedereinführung der Meisterpflicht in 12 Gewerken zu ermöglichen, wird die Anlage A geändert und für die jeweiligen Gewerke begründet. Der Entwurf berücksichtigt die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben in nachvollziehbarer Weise und folgt dem Leitgedanken, das Mögliche machbar zu machen. Damit leistet der Entwurf einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung im Handwerk.

Zu Nummer 3 (Anlage B)

Der Referentenentwurf sieht Änderungen in der Anlage B Abschnitt 1 und 2 vor. „Holz- und Bautenschutzgewerbe“ sowie das „Bestattungsgewerbe“ werden künftig als zulassungsfreies B1-Handwerke geführt. Es wird angeregt, dass die genannten Gewerke – wie die anderen Handwerke in der Anlage B1 auch – tätigkeitsbezogen bezeichnet werden („Holz- und Bautenschützer“, „Bestatter“).

2. Zu Artikel 2 des Referentenentwurfs (Änderung des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch)

Der Gesetzesentwurf schlägt in § 229 SGB VI einen neuen Absatz 8 vor. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass diejenigen Gewerbetreibenden, die bislang nicht der besonderen Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI unterlagen, auch nach der Novellierung der HwO nicht dieser Rentenversicherungspflicht unterliegen. Dies dient dem Vertrauensschutz, zumal viele der Betroffenen bereits anderweitig für das Alter vorsorgen. Die Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften)

Durch die Anpassungen in den Anlagen A und B sind Änderungen im zweiten Übergangsgesetz notwendig. Sie sind folgerichtig und werden vom Handwerk begrüßt.

Fazit:

Der Referentenentwurf verfolgt den richtigen Ansatz und ist ein wichtiges Signal für mehr Qualität und Qualifizierung im Handwerk. Von nachhaltigen Betrieben profitieren insbesondere die Verbraucher. Das Gesetzgebungsverfahren sollte zügig umgesetzt werden, damit das Handwerk ab Anfang Januar 2020 von der Neuregelung profitieren kann.